

den Verfehlungen und in der 1. DVO zum EGStGB konkretisiert. Als Verfehlungen können nur Handlungen verfolgt werden, die im StGB oder in anderen Gesetzen ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nicht alle Rechtsverletzungen, die wegen Geringfügigkeit ^{^el^e^l} Straftaten sind, können also zur Gruppe der Verfehlungen gerechnet werden. Es handelt sich vielmehr um Handlungen, die in speziellen Verfehlungstatbeständen erfaßt sind.

Das StGB enthält folgende Verfehlungstatbestände: Hausfriedensbruch zum Nachteil eines Bürgers (§ 134 Abs. 1), Beleidigung und Verleumdung (§§ 137, 138, 139 Abs. 1), geringfügiger Diebstahl oder Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§ 160), geringfügiger Diebstahl oder Betrug zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums (§ 179). Außerhalb des StGB gibt es keine Tatbestände über Verfehlungen.

4. Abs. 2 bestimmt, daß zur **Feststellung der Verantwortlichkeit für Verfehlungen** die Bestimmungen des Allg. Teils unter Berücksichtigung der spezifischen Besonderheiten der Verfehlungen entsprechende Anwendung finden. Angewandt werden können die Bestimmungen des Allg. Teils nur zur Feststellung der Verantwortlichkeit. So gelten z. B. für die Verfehlungen die gesetzlichen Vorschriften übgv Vorsatz, Irrtum, Zurechnungsfähigkeit, Teilnahme und Geltungsbereich. Die Verjährung ^{Sfledbäh'} iff Abs. 3 der iPVCF z. EGStG [^] gesondert geregelt.

5. Die Vorschriften des Allg. Teils über die Maßnahmen der strafrechtlichen ^{«..Yeimiiжю^} **ckheit finden bei den Verfehlungen** keine Anwendung, denn das würde die ganze Verfehlungsregelung gegenstandslos machen. Die Maßnahmen der Verantwortlichkeit für Verfehlungen werden in der 1. DVO z. EGStGB geregelt.

[^] Die Einführung der Verantwortlichkeit für Verfehlungen erfolgte, um für diese Rechtsverletzungen nicht Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit, sondern Maßnahmen anderer rechtlicher Verantwortlichkeiten anzuwenden. Deshalb werden die disziplinarische Verantwortlichkeit wegen Verfehlungen oder die polizeiliche Strafverfügung nicht zur strafrechtlichen Maßnahme.